

Vertretung des Landes Sachsen-Anhalt beim Bund

Redaktion: Referat 51

Luisenstraße 18

10117 Berlin

Kontakt

Telefon: (030) 243 458-20 oder -84

E-Mail: bundesrat@lv.stk.sachsen-anhalt.de

Berlin, den 18. September 2025

Erläuterungen zur 1057. Sitzung des Bundesrates am 26. September 2025

Inhaltsverzeichnis

TOP	Titel der Vorlage	Seite
	Hinweise	3
2a	Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2026 (Haushaltsgesetz 2026 - HG 2026) ➤ Mehr Investitionen für Länder und Kommunen bei Infrastruktur, Klima und Sozialleistungen	4
2b	Finanzplan des Bundes 2025 bis 2029	4
!	7 Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Klimaschutzes durch eine Beschleunigung des Ausbaus der Schieneninfrastruktur - Klimaschutzbeschleunigungsgesetz Schiene ➤ Schiene im überragenden öffentlichen Interesse im Sinne des Klimaschutzes	7
18	Entwurf eines Gesetzes zur Stabilisierung des Rentenniveaus und zur vollständigen Gleichstellung der Kindererziehungszeiten ➤ Rentenniveau bis 2031, Angleichung bei der Mütterrente sowie Weiterarbeit beim bisherigen Arbeitgeber	9

*) Mit „!“ sind die Tagesordnungspunkte gekennzeichnet, die auf Initiativen Sachsens-Anhalts zurückgehen oder bei denen ein besonderer Bezug zu Sachsen-Anhalt bzw. zu den neuen Ländern dargestellt ist.

	TOP	Titel der Vorlage	Seite
!	19	Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Tarifautonomie durch die Sicherung von Tariftreue bei der Vergabe öffentlicher Aufträge des Bundes (Tariftreuegesetz) <ul style="list-style-type: none"> ➤ Unternehmen sollen ihren Beschäftigten künftig tarifvertragliche Arbeitsbedingungen gewähren müssen, wenn sie öffentliche Aufträge des Bundes ausführen 	11
!	27	Entwurf eines Gesetzes über die Einführung einer bundeseinheitlichen Pflegefachassistentenausbildung <ul style="list-style-type: none"> ➤ Bundeseinheitliche Ausbildung zur Pflegefachassistenz ab 2027 	14
!	31	Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes <ul style="list-style-type: none"> ➤ Einführung des so genannten Tasers bei der Bundespolizei 	17
!	42	Entwurf eines Elften Gesetzes zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes <ul style="list-style-type: none"> ➤ Finanzierung des Deutschlandtickets für 2026 	19
	45	Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Vergabe öffentlicher Aufträge <ul style="list-style-type: none"> ➤ Öffentliche Aufträge sollen schneller und effizienter vergeben werden 	21
!	47	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Stärkung des Verbraucherschutzes im Energiebereich sowie zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften	24
!	49	Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der EU-Erneuerbaren-Richtlinie in den Bereichen Windenergie auf See und Stromnetze <ul style="list-style-type: none"> ➤ Netzausbau vereinfachen, Umweltstandards schützen, Beteiligung sichern 	26
	67	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/1119 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität <ul style="list-style-type: none"> ➤ Verbindliches EU-Klimaziel für 2040 	28

Hinweise:

Der Ständige Beirat hat am 17.09.2025 den Fristverkürzungsbitten für die Beratung folgender Gesetze zugestimmt:

- Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2025 (Haushaltsgesetz 2025) - (BR-Drucksache 492/25),
- Haushaltsbegleitgesetz 2025 (BR-Drucksache 493/25) sowie
- Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität (SVIKG) – BR-Drucksache 494/25).

Der Deutsche Bundestag wird die Gesetze voraussichtlich am 18.09.2025 abschließend beraten. Die Vorlagen werden als Nachtrag in die Tagesordnung der Sitzung des Bundesrates am 26.09.2025 aufgenommen. Die Ausschüsse des Bundesrates werden hierzu Beratungen durchführen. Alle drei Gesetze bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates.

**TOP 2a: Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2026 (Haushaltsgesetz 2026)
- BR-Drucksache 350/25 -¹**

Einspruchsgesetz

TOP 2b: Finanzplan des Bundes 2025 bis 2029

Inhalt der Vorlagen

Zu TOP 2a:

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht vor, dass die Einnahmen und Ausgaben des Bundes für 2026 auf rund 520,5 Milliarden Euro festgestellt werden. Geplant wird dabei mit Steuereinnahmen von 383,8,3 Milliarden Euro. Die Investitionsquote im so genannten Kernhaushalt soll im kommenden Jahr bei 10,4 Prozent liegen.

Das Bundesministerium der Finanzen soll u. a. ermächtigt werden, zur Deckung von Ausgaben für das Haushaltsjahr 2026 Kredite bis zur Höhe von knapp 89,9 Milliarden Euro, ab Oktober 2026 im Vorgriff auf die Kreditermächtigung für 2027 zusätzlich Kredite in Höhe von 4 Prozent dieses Betrags aufzunehmen, das heißt weitere knapp 3,6 Milliarden Euro; diese sind auf den Kreditrahmen für 2027 anzurechnen. Ermöglicht werden sollen zudem Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von 20 Prozent des für 2026 geplanten Kreditrahmens, das heißt bis zu fast 18 Milliarden Euro, sowie Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen bis zur Höhe von knapp 1.013 Milliarden Euro für gesetzlich festgelegte Zwecke.

Im Gesetzentwurf sind nicht zuletzt Regelungen zu Liquiditätshilfen, Darlehen sowie zur Fälligkeit von Zuschüssen und Leistungen des Bundes enthalten. Vorgesehen sind u. a. auf 8 Milliarden Euro begrenzte Liquiditätshilfen für die Bundesagentur für Arbeit, die wiederholt in Anspruch genommen werden können, Zuschüsse an die allgemeine Rentenversicherung mit der Möglichkeit, einzelne Monatsraten zur Liquiditätssicherung vorzuziehen. Geplant ist außerdem ein Darlehen des Bundes an den Gesundheitsfonds in Höhe von 2,3 Milliarden Euro, das ab 2029 in jährlichen Raten von 500 Millionen Euro mit Schlussrate von 300 Millionen Euro bis 31.12.2033 zurückzuzahlen ist, sowie ein Darlehen an den Ausgleichsfonds der sozialen Pflegeversicherung von 1,5 Milliarden Euro, zurückzuzahlen von 2029 bis 2033 in jährlichen Raten von 300 Millionen Euro. Weiterhin sind im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Finanzmitteln der Gemeinsamen Agrarpolitik Liquiditätshilfen für die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung bis zur Höhe von 7 Milliarden vorgesehen, die jedoch nur fließen, soweit entsprechende Mittel aus dem EU-Haushalt noch nicht zur Verfügung stehen.

Das Gesetz soll am 01.01.2026 in Kraft treten.

Zu TOP 2b:

Mit dem o. g. Gesetzentwurf hat die Bundesregierung auch den Finanzplan des Bundes 2025 bis 2029 vorgelegt sowie die Wirtschaftspläne 2026 für das Sondervermögen „Bundeswehr“ mit Einnahmen und Ausgaben von 25,5 Milliarden Euro, das Sondervermögen „Infrastruktur und Klimaneutralität“ mit Einnahmen und Ausgaben von knapp 55,9 Milliarden Euro inklusive

¹ Volltext siehe *BT-Drucksache 21/600*

Investitionsausgaben von 48,9 Milliarden Euro, das nach der Flutkatastrophe im Ahrtal aufgelegte Sondervermögen „Aufbauhilfe 2021“ mit Einnahmen und Ausgaben von 2,5 Milliarden Euro sowie das Sondervermögen „Klima- und Transformationsfonds“ mit Einnahmen und Ausgaben von knapp 33,1 Milliarden Euro inklusive Investitionsausgaben von 21,7 Milliarden Euro und den Finanzplan bis 2029 für dieses Sondervermögen.

Ergänzende Informationen

Parallel zu den Beratungen im Bundesrat zu dem o. g. Gesetzentwurf fanden im Deutschen Bundestag vom 16.09. bis 18.09.2025 die abschließenden Beratungen des Haushaltsgesetzes 2025, des Haushaltsbegleitgesetzes 2025 und eines Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität statt.

Der Ständige Beirat hat am 17.09.2025 einer fristverkürzten Behandlung dieser Gesetze im Bundesrat in der Sitzung am 26.09.2025 zugestimmt. Mit der Verkündung des Haushaltsgesetzes 2025 endet die vorläufige Haushaltsführung 2025. Noch während der parlamentarischen Sommerpause fanden hierzu die Beratungen in den Ausschüssen des Deutschen Bundestages statt. Eine öffentliche Anhörung führte der Haushaltsausschuss am 25.08.2025 zu den Gesetzentwürfen zum geplanten Haushaltsbegleitgesetz 2025 und zur Errichtung eines Sondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität durch.²

Zum Verfahren im Bundesrat

Der allein befasste *Finanzausschuss* empfiehlt dem Bundesrat zu beiden o. g. Vorlagen Stellung zu nehmen:

Grundsätzlich sei die verfassungsrechtliche Verankerung eines Sondervermögens des Bundes (500 Milliarden Euro) zur Finanzierung zusätzlicher Investitionen in die Infrastruktur und die Klimaneutralität und der Anteil von 100 Milliarden Euro für Investitionsvorhaben der Länder und Kommunen zu begrüßen. Die zusätzlichen 100 Milliarden Euro zur Aufstockung des Klima- und Transformationsfonds seien ein wichtiger Beitrag, um die Klimaziele Deutschlands zu erreichen. Der Klimaschutz solle auch in den nachfolgenden Haushaltsverhandlungen priorisiert werden.

Es bedürfe angesichts der finanziellen Lage der Sozialversicherungen weitere Strukturreformen. Gerade in Bereichen wie der gesetzlichen Renten-, Pflege- und Krankenversicherung, Transferleistungen sowie Vergabe- und Baurecht müssten Kosten gedämpft werden. Auch die aktuelle Pauschalbeteiligung des Bundes für Aufnahme, Unterbringung und Integration geflüchteter Menschen müsse deutlich erhöht werden. Für die geplante Einbindung geflüchteter Menschen aus der Ukraine in den Sozialleistungsbereich von Ländern und Kommunen sei eine vollständige Kompensation der tatsächlichen Mehrkosten erforderlich.

Der Ausschuss betont, dass der Bund trotz Haushaltsbelastungen seine Finanzierungszusagen an die Länder auch in 2027 bis 2029 einhalten müsse und Maßnahmen, die regelmäßig vom Bund angestoßen, aber dauerhaft von Ländern oder Kommunen getragen werden, entsprechend nachhaltig zu finanzieren seien. Der Wirtschaftsplan des Sondervermögens müsse entsprechend der Zusage des Bundes von insgesamt 4 Milliarden Euro für Investitionen in die Bildungs- und

² öffentliche Anhörung

Betreuungsinfrastruktur, die Hochschulen/ Wissenschaft und Kitas angepasst werden; bisher stünden für 2026 940 Millionen Euro allein für Kita-Investitionen zur Verfügung.

Auch wird darauf hingewiesen, dass Maßnahmen zur Senkung der Stromkosten, einschließlich einer Absenkung der Stromsteuer auf das europäische Mindestmaß, so schnell wie möglich umgesetzt werden sollten – sowohl für Unternehmen als auch für private Haushalte.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu befinden, ob er zu den Vorlagen Stellung nimmt oder keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf erhebt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-21 an Frau Cetinkaya.

**TOP 7: Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Klimaschutzes durch eine Beschleunigung des Ausbaus der Schieneninfrastruktur – Klimaschutzbeschleunigungsgesetz Schiene
- BR-Drucksache 347/25 -**

Zustimmungsgesetz

Inhalt der Vorlage

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf des Landes Brandenburg sollen Hemmnisse im Bereich der Planung und Genehmigung von Schieneninfrastruktur, die durch die bereits vorgenommenen rechtlichen Anpassungen noch nicht ausreichend beseitigt wurden, weiter verringert werden.

Verzögerungen von Planungsverfahren lägen z. B. an Alternativenprüfungen im Rahmen der Planfeststellung mit Umweltverträglichkeitsprüfung etwa bei der Errichtung eines zweiten Gleises entlang einer bereits vorhandenen Strecke. Um diese zu vermeiden, sollen das Verfahrensrecht und die Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend angepasst werden. Ebenso soll auch das Allgemeine Eisenbahngesetz Änderungen erfahren. Es soll eine Ausnahme von der Planfeststellungs- und Genehmigungspflicht geschaffen werden.

Eine Beschleunigung der Verfahren soll durch eine weitere Verkürzung des Instanzenzuges für schienenbezogene Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren erfolgen. Eine Änderung des Allgemeinen Eisenbahngesetzes soll die bewährte Regelung aus dem Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz erneut aufgreifen, sodass das Bundesverwaltungsgericht im ersten und letzten Instanzenzug über sämtliche Streitigkeiten, die schienenbezogene Planfeststellungsverfahren und Plangenehmigungsverfahren betreffen, entscheidet.

Beim Aus-, Neu- und Ersatzbau von Schieneninfrastruktur soll grundsätzlich ein überragendes öffentliches Interesse im Sinne des Klimaschutzes und der Daseinsvorsorge anzunehmen sein. Dieses soll als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden rechtlichen Schutzgüterabwägungen eingebracht werden können. Dazu soll das Bundesschienenwegeausbaugesetz geändert werden.

Das Gesetz soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Es handelt sich bei dem Gesetzentwurf um eine so genannte Reprise (erneute Beschlussfassung), die das Land Brandenburg nun beantragt hat. Die erste Beschlussfassung im Bundesrat über die Einbringung des Gesetzentwurfs beim Deutschen Bundestag erfolgte in der 1036. Sitzung des Bundesrates am 29.09.2023 [damals TOP 81, BR-Drucksache 466/23 (Beschluss)] auf Antrag der Länder Brandenburg, Berlin, Sachsen und Sachsen-Anhalt. Dieser unterfiel mit Ablauf der 20. Wahlperiode des Deutschen Bundestages der Diskontinuität.³

³ [Gesamtvorgang zum Gesetzentwurf](#)

Die Vorlage geht auf einen Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz der ostdeutschen Länder (MPK-Ost) vom 07.07.2023 zurück.⁴

Zum Verfahren im Bundesrat

Wie bei Reprisen üblich erfolgt keine erneute Ausschussbeteiligung.

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat nun über die erneute Einbringung des Gesetzentwurfs beim Deutschen Bundestag in der Fassung des Beschlusses in BR-Drucksache 466/23 (Beschluss) im Wege der sofortigen Sachentscheidung zu beschließen.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-43 an Herrn Schartner.

⁴ [MPK-Ost-Beschluss vom 07.07.2023 \(dort TOP 2\)](#)

**TOP 18: Entwurf eines Gesetzes zur Stabilisierung des Rentenniveaus und zur Vollendung der Anerkennung von Kindererziehungszeiten
- BR-Drucksache 357/25 -*****Einspruchsgesetz*****Inhalt der Vorlage**

Mit dem Gesetzentwurf bringt die Bundesregierung die ersten rentenpolitischen Maßnahmen aus dem Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD für die 21. Wahlperiode des Deutschen Bundestages auf den Weg. Die wesentlichen Regelungen sind:

- Verlängerung der so genannten Niveauschutzklausel in der gesetzlichen Rentenversicherung um sechs Jahre bis 01.07.2031: Das Mindestsicherungsniveau garantiert, dass die Bruttorente für Zugangsrentnerinnen und -rentner mit 45 Beitragsjahren und Durchschnittsverdienst 48 Prozent des Durchschnittseinkommens nicht unterschreiten darf. Die bisherige Formel zur Berechnung dieser Größe wird zudem modifiziert und die Erstattung der Mehraufwendungen aufgrund der Anpassung nach Mindestsicherungsniveau ab dem Jahr 2026 neu geregelt.
- Erhöhung der Mindestnachhaltigkeitsrücklage in der gesetzlichen Rentenversicherung von 0,2 auf 0,3 durchschnittliche Monatsausgaben: Wird dieser Wert unterschritten, ist der Beitragssatz anzuheben. Eine Kompensation aus Bundesmitteln erfolgt ausdrücklich nicht.
- vollständige Angleichung der Kindererziehungszeiten für vor 1992 geborene Kinder auf die drei Jahre, die für nach 1992 geborene Kinder bereits gelten: Diese Regelung soll 2027 in Kraft treten und wird unter bestimmten Voraussetzungen für Bestandrenten rückwirkend berücksichtigt.
- Weiterarbeit beim vormaligen Arbeitgeber nach Erreichen der Regelaltersgrenze für den Rentenzugang: Hier gibt es unter Beachtung der Tarifautonomie sowie der Anzahl und Dauer vorheriger Befristungen Erleichterungen.
- Ausweitung der jährlichen Berichtspflichten der Bundesregierung gemäß § 154 SGB VI (Gesetzliche Rentenversicherung) für die Vorausschau auf die jeweils kommenden 15 Jahre auf Informationen zum Sicherungsniveau vor Steuern; Streichung der Darstellung zu den voraussichtlichen Auswirkungen der Anhebung der Altersgrenzen auf die Arbeitsmarktlage, die Finanzlage der Rentenversicherung und andere öffentliche Haushalte: Die Bundesregierung hat weiterhin gesetzliche Maßnahmen vorzuschlagen, wenn der Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung bis 2030 in der mittleren Variante der 15-jährigen Vorausberechnungen des Rentenversicherungsberichts 22 Prozent überschreitet; sie soll Maßnahmen vorschlagen, wenn trotz Förderung keine ausreichende Verbreitung der freiwilligen zusätzlichen Altersvorsorge erreicht werden kann.
- Die Regelungen zu den Bundeszuschüssen an die Rentenversicherung sollen ab 2026 keine konkreten zu berücksichtigenden Beträge mehr enthalten.

Das Gesetz soll vorbehaltlich von Ausnahmen am 01.01.2026 in Kraft treten. Die Ausnahmen betreffen die Regelungen zu den Kindererziehungszeiten, die am 01.01.2027 bzw. 01.01.2028 in Kraft treten sollen.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik* sowie der *Ausschuss für Familie und Senioren* empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. Beide Ausschüsse schlagen das Streichen der Regelung, mit der künftige Beitragssatzanhebungen aufgrund der Anhebung der Mindestnachhaltigkeitsrücklage ausschließlich von den Beitragszahlenden ohne Beteiligung des Bundes zu finanzieren wären, vor. In der gemeinsamen Positionierung zum Gesetzentwurf allgemein geht es insbesondere darum, die Bedeutung der gesetzlichen Rente für die Altersversorgung, den Handlungsbedarf für deren nachhaltige Finanzierung zu betonen.

Dass die Haltelinie für die Beitragssatzstabilität früher ausläuft als jene beim Rentenniveau, sei kritisch zu sehen, ebenso die Intransparenz, welche nicht beitragsgedeckten Leistungen mit pauschalen Bundeszuschüssen abgegolten sein sollen. Bezogen auf die Grundrente und die Mütterrente wird die vollständige Finanzierung aus Bundesmitteln gefordert. Die Bundesregierung soll gebeten werden, im weiteren Gesetzgebungsverfahren darzulegen, wie sich die Vereinfachung der Fortschreibungsvorschriften der Bundeszuschüsse auf deren Höhe auswirkt. Etwaige Kürzungen seien abzulehnen. Erforderlich sei zudem, die Grundrente weiterzuentwickeln und bei der geplanten Prüfung einer neuen Kenngröße für das Gesamtversorgungsniveau aus allen Säulen der Altersversorgung die Lebensleistung der Versicherten zu spiegeln.

Nicht zuletzt empfehlen die beiden Ausschüsse Prüfbitten, bezogen auf eine Pflicht zur Altersvorsorge für Gründerinnen und Gründer.

Der *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik* schlägt darüber hinaus konkrete Änderungen vor. So soll z. B. die bereits erwähnte Regelung gestrichen werden, wonach Beitragssatzsteigerungen durch Anhebung der Mindestnachhaltigkeitsrücklage ohne Beteiligung des Bundes durch die Beitragszahlenden zu finanzieren sind. In zusätzlichen Artikeln sollen mit Änderungen im SGB IV (Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung), SGB V (Gesetzliche Krankenversicherung) und SGB X (Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz) zudem Sozialversicherungsträger von unnötigen Anzeigepflichten bei der Verarbeitung von Sozialdaten entlastet werden.

Der *Finanzausschuss* und der *Wirtschaftsausschuss* empfehlen dem Bundesrat hingegen, keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf zu erheben.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu befinden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-30 an Frau Richter.

**TOP 19: Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Tarifautonomie durch die Sicherung von Tariftreue bei der Vergabe öffentlicher Aufträge des Bundes (Tariftreuegesetz)
- BR-Drucksache 381/25 -**

Zustimmungsgesetz

Inhalt der Vorlage

Die Bundesregierung beabsichtigt mit der Schaffung eines Bundestariftreuegesetzes, dass auch nicht tarifgebundene Unternehmen ihren Beschäftigten künftig tarifvertragliche Arbeitsbedingungen gewähren müssen, wenn sie öffentliche Aufträge und Konzessionen des Bundes ausführen wollen. Damit soll eine Vereinbarung im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD für die 21. Wahlperiode des Deutschen Bundestages (dort Seite 18) für eine höhere Tarifbindung, die wieder die Regel werden soll, umgesetzt werden.

Die Neuregelungen sollen gelten für die Vergabe und Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen des Bundes ab einem geschätzten Auftrags- oder Vertragswert in Höhe von 50.000 Euro. Für Start-up-Unternehmen soll für Vergaben innovativer Leistungen ein Schwellenwert von 100.000 Euro gelten.

Der Gesetzentwurf beinhaltet vor allem in Artikel 1 die Einführung eines Bundestariftreuegesetzes. Dazu korrespondierend umfassen die übrigen Artikel Änderungen verschiedener anderer Regelungsbereiche (insbesondere des Arbeitsgerichtsgesetzes, des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes, des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen und des Tarifvertragsgesetzes).

- Das Bundestariftreuegesetz soll die Grundlage sein, dass tarifvertragliche Regelungen zur Entlohnung, zum bezahlten Mindestjahresurlaub sowie zu Höchstarbeitszeiten, Mindestruhezeiten und Ruhepausenzeiten durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales rechtsverbindlich für die Ausführung öffentlicher Aufträge und Konzessionen des Bundes vorgegeben werden können.

Regelung:

Öffentliche Auftraggeber, Sektorenauftraggeber und Konzessionsgeber des Bundes sollen künftig von ihren Auftragnehmern verlangen müssen, dass diese ihren Beschäftigten für die Ausführungsdauer die in einschlägigen Rechtsverordnungen verbindlich gemachten tarifvertraglichen Arbeitsbedingungen gewähren. Auch Nachunternehmer und Verleihunternehmer sollen ihren jeweiligen Beschäftigten die tarifvertraglichen Arbeitsbedingungen für die Ausführungsdauer gewähren müssen.

Durchsetzung:

Das geplante Bundestariftreuegesetz sieht ein differenziertes Durchsetzungsregime vor: Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See soll als Prüfstelle fungieren und die Einhaltung der Tariftreue sicherstellen. Sie soll keine stichprobenartigen Prüfungen, sondern ausschließlich anlassbezogene Prüfungen durchführen. Wer die Tariftreue unterläuft, muss bei erheblichen Verstößen mit Vertragsstrafen, einer außerordentlichen Kündigung des Auftrags oder auch mit dem Ausschluss bei weiteren Vergaben rechnen.

Das Gesetz soll mit einer Ausnahme am Tag nach der Verkündung, frühestens am 01.01.2026 in Kraft treten.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Der vorliegende Gesetzentwurf zielt auf die Sicherung der Funktionsfähigkeit der Tarifautonomie ab, indem originäre Tarifbindung geschützt und gefördert werden soll.

Die Bundesregierung will öffentliche Aufträge nur noch an Unternehmen vergeben, die sich an Tarifverträge halten. Tarifverträge zwischen Arbeitgebern und Beschäftigten sollen für faire Arbeitsbedingungen sorgen: Doch wo früher noch 75 Prozent der Jobs tarifgebunden waren, ist es heute nur noch jeder zweite.

Immer weniger Beschäftigte in Deutschland profitieren von einem Branchentarifvertrag. Laut einer aktuellen Erhebung des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) arbeiteten 2024 nur noch 41 Prozent aller Beschäftigten in einem Betrieb mit einem entsprechenden Tarifvertrag. Im Jahr zuvor waren es noch 42 Prozent.⁵

Für die Vergabe öffentlicher Aufträge in Sachsen-Anhalt gilt seit 01.03.2023 das Tariftreue- und Vergabegesetz Sachsen-Anhalt (TVergG LSA) vom 07.12.2022.⁶ Es umfasst Liefer- und Dienstleistungsaufträge ab einem geschätzten Auftragswert von 40.000 Euro und Bauaufträge ab 120.000 Euro. Sie dürfen nur noch an Auftragnehmer vergeben werden, die sich verpflichten, ihren Beschäftigten bei der Auftragsausführung Arbeitsbedingungen einschließlich des Mindeststundenentgelts zu gewähren, die u. a. mindestens den Vorgaben des Tarifvertrages entsprechen, der für die Leistung am Ort der Ausführung gilt.

Es gibt jedoch Kritik an bürokratischen Hürden und Dokumentationspflichten: Daher haben die Fraktionen CDU, SPD und FDP den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zur Sicherung von Tariftreue, Sozialstandards und Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge beim Landtag von Sachsen-Anhalt eingebracht (LT-Drucksache 8/5595).⁷ Die abschließende Beratung des Gesetzentwurfs dort fand am 11.09.2025 (dort TOP 7) statt. Der Gesetzentwurf wurde mit Änderungen beschlossen. Ziel der Novelle ist es, Vergabeverfahren zu vereinfachen und Investitionen zu erleichtern. „Wir bringen Wirtschaft und Verwaltung in Bewegung – mit einem Vergaberecht, das auf das Wesentliche konzentriert ist: faire Bedingungen, klare Regeln und weniger Bürokratie. Damit stärken wir den Mittelstand und machen Investitionen schneller möglich“, erklärte dazu der Minister für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten, Sven Schulze.⁸

Neu ist: Die bislang gesetzlich festgelegten Wertgrenzen sollen entfallen. Künftig soll das zuständige Ministerium durch Verordnung festlegen können, ab welchen Auftragswerten die Regelungen des Gesetzes Anwendung finden. Dadurch könne – so die Begründung – schneller auf wirtschaftliche Entwicklungen wie Preissteigerungen reagiert werden.

⁵ [Pressemitteilung des IAB vom 30.05.2025](#)

⁶ [Tariftreueportal des Landes Sachsen-Anhalt und TVergG LSA](#)

⁷ [LT-Drucksache 8/5595](#)

⁸ [Pressemitteilung des MWL vom 11.09.2025](#)

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik* sowie der *Wirtschaftsausschuss* empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen:

Der *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik* plädiert insbesondere für die Herausnahme von Lieferleistungen aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes. Das Gesetz soll auf die Vergabe und Ausführung öffentlicher Dienstleistungs- und Bauaufträge beschränkt werden. Des Weiteren empfiehlt der Ausschuss die Einbeziehung der Nachunternehmer und Verleiher in die Nachweis- und Dokumentationspflicht, um etwaige Verstöße effektiv kontrollieren zu können.

Gemeinsam mit dem *Wirtschaftsausschuss* wird eine Änderung des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes angeregt, die klarstellt, dass die in den Ländern oftmals in untergesetzlichen Regelungen festgesetzten Mindestarbeitsbedingungen mitefasst sind.

Der *Rechtsausschuss* und der *Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung* empfehlen dem Bundesrat hingegen, keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf zu erheben.

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu befinden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-41 an Frau Hofmann.

**TOP 27: Entwurf eines Gesetzes über die Einführung einer bundes-
einheitlichen Pflegefachassistentenausbildung
- BR-Drucksache 364/25 -**

Zustimmungsgesetz

Inhalt der Vorlage

Die im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehene Einführung einer bundesweit einheitlichen 18-monatigen Pflegeassistentenausbildung verfolgt das Ziel, einen zeitgemäßen und im internationalen Vergleich üblichen Personalmix zu ermöglichen, u. a. durch die Stärkung von Assistenzaufgaben in der Kranken- und insbesondere in der Altenpflege. Hierfür gibt es bisher insgesamt 27 unterschiedliche landesrechtlich geregelte Ausbildungsgänge.

Das Berufsbild von Pflegeassistentenpersonen soll attraktiver werden. Voraussetzungen für den Zugang zu anschließenden Fort- und Weiterbildungen, darauf aufbauende Qualifizierungen und nicht zuletzt die Anerkennung ausländischer Qualifikationen sollen vereinheitlicht sowie zuvor erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten besser beim Zugang zur Ausbildung berücksichtigt werden. Artikel 1 des Gesetzentwurfs beinhaltet mit der Schaffung eines Gesetzes über den Pflegefachassistentenberuf (Pflegefachassistentengesetz – PflFAssG) die maßgeblichen Regelungen hierfür sowie zu Modellvorhaben für die Weiterentwicklung des Pflegefachassistentenberufs.

Hinzu kommen Vorschriften zu Rechten und Pflichten der Beteiligten im Ausbildungsverhältnis. Das betrifft z. B. die Ausbildungsvergütung, die Ausbildungsfinanzierung sowie Vorgaben zur Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse, zur Beratung und nicht zuletzt zum Aufbau unterstützender Angebote und zur Forschung.

In zehn weiteren Artikeln sollen u. a. das Pflegeberufegesetz, die Pflegeberufe-Ausbildungs- und -prüfungsverordnung, die Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung, das SGB III (Arbeitsförderung), das Krankenhausfinanzierungsgesetz, das Berufsbildungsgesetz sowie das DRK-Gesetz geändert werden.

Das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie das Bundesministerium für Gesundheit sollen ermächtigt werden, gemeinsam per Rechtsverordnungen mit Zustimmung des Bundesrates nähere Regelungen zu treffen, so u. a. zu Datenerhebungen, zu Mindestanforderungen an die Ausbildung und zur staatlichen Prüfung – bezogen auf eine Verordnung zur Finanzierung der Pflegefachassistentenausbildung zudem im Benehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen.

Die neue Ausbildung soll ab 01.01.2027 starten. Die Regelungen zur Vorbereitung der Finanzierung der neuen Ausbildung sowie die Statistikregelungen sollen ab 01.01.2026 in Kraft treten. Für einige andere Regelungen, darunter die Verordnungsermächtigungen, die Änderung der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung und einige Regelungen der Änderungen des Pflegeberufegesetzes ist ein In-Kraft-Treten am Tag nach der Verkündung vorgesehen.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Im Zusammenhang mit dem o. g. Gesetzentwurf steht ein weiterer Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Befugnisserweiterung und Entbürokratisierung in der Pflege“

(BR-Drucksache 365/25, TOP 28). Zur Beschleunigung des Gesetzgebungsverfahrens wurden beide Vorlagen als besonders eilbedürftig deklariert, dem Deutschen Bundestag bereits am 08.09.2025 zugeleitet und dort am 11.09.2025 in erster Lesung beraten. Der im Deutschen Bundestag federführende Ausschuss für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend führt am 06.10.2025 eine öffentliche Anhörung zum o. g. Gesetzentwurf (BR-Drucksache 364/25) durch, der Gesundheitsausschuss am 08.10.2025 zum Entwurf eines Gesetzes zur Befugnisserweiterung und Entbürokratisierung in der Pflege.

Sachsen-Anhalt setzt beim Arbeitskräftemix in der Pflege neben Schulgeldfreiheit und Ausbildungsvergütung in der Pflegehilfe zusätzlich auf eine modularisierte und berufsbegleitende Pflegehilfeausbildung für Quereinsteigende und Beschäftigte ohne Berufsqualifikation. Über das Landesprogramm „Assistierte Ausbildung für die Pflegehilfe“⁹ sollen Menschen mit Beeinträchtigungen für eine Ausbildung und Tätigkeit in der Pflege gewonnen und auf ihrem Weg in den Beruf begleitet werden. Unterstützt wird das Programm durch die Landesministerien für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung sowie für Bildung, finanziert aus Mitteln der EU und des Landes Sachsen-Anhalt. Es bietet sozialpädagogische Unterstützung für Auszubildende sowie eine Plattform für den Austausch zwischen Fachleuten, Praxisbetrieben, Praxisanleitenden und Pflegekräften.

Dem Landesprogramm war ein einjähriges Modellprojekt vorgeschaltet. Seit 01.08.2022 schließt es in allen Regionen Sachsens-Anhalts eine Förderlücke, da aus Mitteln der Bundesagentur für Arbeit nur Auszubildende zur Pflegefachkraft eine bedarfsbezogene Unterstützung für eine assistierte Ausbildung oder Sprachförderung erhalten können. Im September 2025 begrüßte die Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt, Petra Grimm-Benne, den vierten Jahrgang der „Assistierten Ausbildung für die Pflegehilfe“.¹⁰

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Gesundheitsausschuss*, der *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik*, der *Ausschuss für Kulturfragen* sowie der *Wirtschaftsausschuss* empfehlen dem Bundesrat, zum Gesetzentwurf Stellung zu nehmen:

Der *Gesundheitsausschuss* hat zahlreiche Einzelempfehlungen mit konkreten Änderungsvorschlägen, Prüfbitten oder zum Vorhaben allgemein beschlossen. So schlägt er z. B. eine vollständige Ausbildungsfinanzierung aus Bundesmitteln, eine Abschaffung des bürokratischen Umlageverfahrens sowie die Entlastung der Pflegebedürftigen von entsprechenden Eigenanteilen vor, da die Ausbildung in der Pflege eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe sei.

Mehrere Empfehlungen zielen auf eine Modifizierung der vorgesehenen Regelungen zu Ablauf, Dauer, Inhalten und Zugangsvoraussetzungen zur Pflegefachassistentenausbildung ab. Ziel ist es hierbei auch, Einstiegshürden zu reduzieren. Ausbildungs- und prüfungsbezogene Aspekte des Gesetzesvorhabens sollten praktikabler bzw. sachgerechter ausgestaltet werden, so zu Meldepflichten von Pflegeschulen oder zum Anteil Auszubildender im Verhältnis zu den Pflegefachkräften. Zudem soll die Finanzierung von Schulsozialarbeit zur Sicherung des Ausbildungsabschlusses Teil der sonstigen Kosten der Pflegeschulen sein.

⁹ [Landesprogramm „Assistierte Ausbildung für die Pflegehilfe“](#)

¹⁰ [Landesportal: Beitrag vom 05.09.2025](#)

Um eine ausreichende Zahl qualifizierter Lehrpersonen verfügbar zu machen, plädiert der *Gesundheitsausschuss* dafür, vorhandene Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse berufserfahrener Pflegefachkräfte beim Erwerb heilkundlicher Kompetenzen einzubeziehen, und verweist zur akademischen Ausbildung von Lehrkräften für die Pflegeassistentenausbildung auf die Hochschulautonomie.

Teils gleichlautende Empfehlungen des *Gesundheitsausschusses* und des *Ausschusses für Kulturfragen* konzentrieren sich z. B. darauf, dass die Länder Regelungen zur zusätzlichen Erlangung eines allgemeinbildenden Abschlusses treffen können oder für erfolgreiche Modellprojekte, z. B. zur Deutschförderung in der Ausbildung, eine Verstetigung ermöglicht werden sollte. Für den ambulanten Einsatzort und in der Pädiatrie im Rahmen der praktischen Ausbildung soll die Übergangsfrist aufgrund noch nicht beseitigter Engpässe durch die generalistische Pflegefachkraftausbildung für die Assistenzbildung gegenüber dem Gesetzentwurf um zwei Jahre bis 2029 bzw. 2032 verlängert werden, die Übergangsfrist für Masterqualifikationen fachlich und pädagogisch qualifizierter Lehrkräfte als Voraussetzung für die Unterrichtstätigkeit an Pflegeschulen um sechs Jahre bis Ende 2035. Anstelle ausschließlich ärztlicher Fachprüferinnen und -prüfer sollen auch Pflegefachkräfte mit Masterabschluss oder entsprechender Weiterbildung für die Abnahme von Prüfungen einsetzbar sein.

Der *Ausschuss für Kulturfragen* empfiehlt weiterhin, dass in besonderen Fällen eine Aufteilung der Pflichteinsätze in den allgemeinen Versorgungsbereichen der Pflege auf eine zweite Einrichtung zulässig sein soll.

Der *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik* schlägt ergänzend eine Änderung des SGB III vor, damit Arbeitsagenturen bereits bei einer Ausbildungsdauer von mindestens 18 Monaten für bestimmte Weiterbildungsmaßnahmen vom Bildungsgutscheinverfahren absehen und Träger per Vergabeverfahren beauftragen können.

Der *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik* sowie der *Wirtschaftsausschuss* empfehlen eine Prüfbitte, ob angesichts der auf 18 Monate vereinheitlichten Ausbildungsdauer Anpassungen im Aufenthaltsgesetz oder hilfsweise im Berufsbildungsgesetz erforderlich sind.

Der *Finanzausschuss*, der *Ausschuss für Frauen und Jugend* sowie der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* empfehlen dem Bundesrat hingegen, keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf zu erheben.

Der *Ausschuss für Familie und Senioren* hat von einer Empfehlung an das Plenum abgesehen.

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu befinden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-30 an Frau Richter.

TOP 31: Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes
- BR-Drucksache 368/25 -

Einspruchsgesetz

Inhalt der Vorlage

Mit dem Gesetzentwurf schlägt die Bundesregierung vor, die Liste der zugelassenen Einsatzmittel neben Hieb- und Schusswaffen, Reizstoffen und Explosivmitteln um Distanz-Elektroimpulsgeräte (DEIG, sog. „Taser“) zu ergänzen. Damit soll der rechtliche Rahmen für ihren bundesweiten Einsatz für Vollzugsbeamtinnen und -beamten des Bundes geschaffen werden.

Das Gesetz soll am Tag nach seiner Verkündung in Kraft treten.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Entsprechend der Gesetzesbegründung müssen Einsatzkräfte „über alle Einsatz- und Führungsmittel verfügen, um effektiv und gleichzeitig verhältnismäßig vorgehen zu können“. Der Einsatz der Schusswaffe sei dabei stets das letzte Mittel. Um ein möglichst abgestuftes Vorgehen bei der Anwendung des unmittelbaren Zwangs zu gewährleisten, könnten Taser eingesetzt werden.

Der Bundesminister des Innern, Alexander Dobrindt, sagte hierzu in der Sitzung des Deutschen Bundestages am 12.09.2025: „Wir schließen damit (Anmerkung: mit der flächendeckenden Einführung des DEIG) eine Lücke zwischen dem Einsatzstock und der Schusswaffe, indem wir es der Polizei ermöglichen, ein weiteres Einsatzmittel zu wählen. Dabei steht für uns das Prinzip der Deeskalation klar im Vordergrund. Allein die Anwesenheit eines Tasers kann potenzielle Aggressoren davon abhalten, Gewalt gegen Polizistinnen und Polizisten auszuüben und Straftaten zu begehen. Die möglichen Täter wissen, dass die Polizei hiermit eine effektive und schnelle Möglichkeit hat, sie zu stoppen. Allein die Androhung des Gebrauchs eines Tasers hält die Personen davon ab, eine Situation weiter zu eskalieren. In 90 Prozent der Fälle muss nach der Androhung des Tasers kein Auslösen des Tasers erfolgen, weil sich die Lage da schon entspannt. Genau da schaffen wir mehr Sicherheit auf Straßen und Plätzen.“¹¹

Die mit dem Einsatz des DEIG einhergehenden gesundheitlichen Risiken für die Betroffenen werden vom Gesetzgeber als vergleichsweise gering eingeschätzt. In der Antwort auf eine Kleine Anfrage von Abgeordneten und der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen vom 08.09.2025 heißt es unter Verweis auf eine technisch-wissenschaftliche Studie des Forensischen Instituts Zürich (FIZ), dass durch Stromimpulse eines in der Bundespolizei verwendeten DEIG keine Gefahr von Herzkammerflimmern für die betroffene Person zu erwarten sei. Für den Bereich der Bundespolizei seien keine Fälle bekannt, in denen der Einsatz eines DEIG zu einer behandlungsbedürftigen Gesundheitsbeeinträchtigung bei Betroffenen der Maßnahme oder gar zum Tod geführt habe.¹²

¹¹ [BT-Plenarprotokoll 21/22](#) (dort TOP 29, Seite 2266)

¹² [BT-Drucksache 21/1518](#) (dort Seiten 3 und 5)

In der Landespolizei Sachsen-Anhalt werden DEIG derzeit nur vom Spezialeinsatzkommando genutzt. Zu der Frage, ob ein DEIG in der Landespolizei Sachsen-Anhalt flächendeckend eingeführt werden soll, hat das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt im Februar/ März 2025 erstmals eine Online-Befragung unter allen Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten der Landespolizei durchgeführt. An der freiwilligen und anonymisierten Online-Befragung nahmen, insgesamt 2.392 Vollzugsbeamtinnen und -beamten (entspricht 37,4 Prozent aller Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten) teil, von denen mehr als 84 Prozent die Aussage voll oder eher zutreffend finden, dass die flächendeckende Ausrüstung mit dem DEIG die Sicherheit der Einsatzkräfte erhöhen könne.¹³ Die Ministerin für Inneres und Sport, Dr. Tamara Zieschang, betonte, dass die Ergebnisse ein klares Votum für eine flächendeckende Einführung in der Landespolizei seien. Hierfür müssten zunächst die rechtlichen Grundlagen geschaffen werden.¹⁴ Schon im kommenden Jahr will das Ministerium ein erstes Pilotprojekt beginnen.¹⁵

Zum Verfahren im Bundesrat

Der allein befasste *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* empfiehlt dem Bundesrat, keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf zu erheben.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu entscheiden, ob er ggf. zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-23 an Frau Müller.

¹³ *Pressemitteilung des MI LSA* vom 19.06.2025

¹⁴ *mdr.de: Beitrag* vom 19.06.2025

¹⁵ *zeit.de: Beitrag* vom 19.06.2025

**TOP 42: Entwurf eines Elften Gesetzes zur Änderung des
Regionalisierungsgesetzes
- BR-Drucksache 402/25 und zu Drucksache 402/25 -
Zustimmungsgesetz**

Inhalt der Vorlage

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht vor, die im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD für die 21. Wahlperiode des Deutschen Bundestages verankerte Fortsetzung des Deutschlandtickets über das Jahr 2025 hinaus für 2026 umzusetzen. Dazu soll § 9 des Regionalisierungsgesetzes geändert werden. Der Finanzierungsbeitrag des Bundes wird für 2026 auf 1,5 Milliarden Euro begrenzt. Eine Nachschusspflicht ist nicht vorgesehen. Die Länder sollen sich weiterhin in mindestens gleicher Höhe beteiligen; ein über 3 Milliarden Euro liegender Finanzierungsbedarf ginge zulasten der Länder.

Eine Verwendung der den Ländern für 2023 bis 2025 zugewiesenen Bundesmittel im Jahr 2026 ist ausweislich der Gesetzesbegründung nicht möglich. Laut Gesetzentwurf entspricht der Verteilungsschlüssel der Bundesmittel auf die Länder für 2026 demjenigen der Jahre 2023 bis 2025. Laut Gesetzesbegründung beabsichtigt die Bundesregierung jedoch eine an der zwischenzeitlich erfolgten länderinternen Umverteilung der Bundesmittel orientierte Anpassung des Verteilungsschlüssels. Eine länderinterne Umverteilung anhand der tatsächlich entstandenen finanziellen Nachteile ist auch für die 2026 zugewiesenen Bundesmittel vorgesehen. Die Auszahlung der Bundesmittel an die Länder soll auch 2026 in monatlichen Tranchen erfolgen.

Ein erstmaliger Verwendungsnachweis über die für 2026 zugewiesenen Bundesmittel soll dem Bund – entsprechend den Regelungen für die Vorjahre – zum 30.06.2027 zu erbringen sein. Neu eingeführt werden soll eine Frist für den endgültigen Verwendungsnachweis 2026, der bis 30.06.2028 vorliegen soll. Wie bislang sind nicht oder nicht zweckentsprechend verwendete Mittel dem Bund zu erstatten. Neu ist das Erfordernis der unverzüglichen Erstattung.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

2025 und 2026 unterstützt Sachsen-Anhalt den öffentlichen Personennahverkehr mit einem umfangreichen Investitionsprogramm. Es sind Fördermittel in Höhe von insgesamt gut 212 Millionen Euro geplant. Die Summe aus Regionalisierungsmitteln und Bundeszuweisungen nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz liegen bei etwa 136 Millionen Euro. Das Land beteiligt sich mit gut 76 Millionen Euro am Investitionsprogramm.¹⁶

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Verkehrsausschuss* sowie der *Finanzausschuss* schlagen dem Bundesrat vor, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen:

Der *Verkehrsausschuss* spricht sich dafür aus, noch im laufenden Gesetzgebungsverfahren eine dauerhafte Finanzierung für das Deutschlandticket sicherzustellen, mindestens jedoch bis Ende

¹⁶ [Pressemitteilung der StK vom 10.06.2025](#)

2029. Die Länder fordern, dass der Bundeshaushalt die entstehenden Mehrkosten aus der Nutzerfinanzierung des Deutschlandtickets tragen solle.

Der *Finanzausschuss* stellt fest, dass eine Erhöhung der Teilfinanzierung aus Länderhaushalten im Umfang von 1,5 Milliarden Euro nicht möglich sei. Er teilt ansonsten die Einwände des federführenden Ausschusses.

Der *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* empfiehlt dem Bundesrat hingegen, keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf zu erheben.

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu entscheiden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-43 an Herrn Schartner.

TOP 45: Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Vergabe öffentlicher Aufträge - BR-Drucksache 380/25 -

Zustimmungsgesetz

Inhalt der Vorlage

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zielt darauf ab, das Vergaberecht zu vereinfachen, zu beschleunigen und zu digitalisieren: Verfahren sollen einfacher und schneller ablaufen. Dadurch sollen die öffentlichen Auftraggeber, insbesondere auf kommunaler Ebene, entlastet werden. Für Unternehmen sollen der bürokratische Aufwand und etwaige Hürden bei der Teilnahme an öffentlichen Vergaben reduziert werden.

Dazu sind Änderungen verschiedener Rechtsvorschriften vorgesehen, und zwar u. a. des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), des Haushaltsgrundsätzegesetzes, der Bundeshaushaltsordnung (BHO), des Wettbewerbsregistergesetzes, der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV), der Sektorenverordnung, der Konzessionsvergabeverordnung, der Vergabestatistikverordnung sowie der Vergabeverordnung Verteidigung und Sicherheit.

Darüber hinaus ist vorgesehen, die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A) an die Maßnahmen entsprechend ebenfalls anzupassen.

Vorgesehen sind u. a. folgende Maßnahmen:

- In § 97 Absatz 4 GWB ist eine neue Abweichungsmöglichkeit vom Losgrundsatz enthalten, die auf dringliche Infrastrukturvorhaben, die aus dem Sondervermögen „Infrastruktur und Klimaneutralität“ finanziert werden, beschränkt ist.
- Die Verordnungsermächtigung in § 113 GWB soll um Vorgaben zur Beschaffung von klimafreundlichen Produkten erweitert werden.
- Der Grundsatz der Eigenerklärung soll gestärkt werden, u. a. indem die Vorlage von Nachweisen nur noch von aussichtsreichen Bewerbern oder Bietern verlangt werden soll.
- Die Direktauftragswertgrenze für Vergaben des Bundes soll auf 50.000 Euro erhöht werden (§ 55 BHO). Als Folgeänderung sollen die Schwellenwerte für die Meldepflicht an die Vergabestatistik und die Abfragepflicht beim Wettbewerbsregister ebenfalls auf 50.000 Euro erhöht werden.
- Nachprüfungsverfahren sollen vereinfacht, weiter beschleunigt und weitestmöglich digitalisiert werden. Insbesondere soll die aufschiebende Wirkung der sofortigen Beschwerde gegenüber Entscheidungen der Vergabekammern in Nachprüfungsverfahren wegfallen (§ 173 GWB).
- Die Digitalisierung soll z. B. durch die weitergehende Nutzung von E-Mails und Verlinkungen (§ 122 GWB) und die elektronische Durchführung der Markterkundung (§ 28 VgV) erweitert werden.

- Weitere Regelungen zielen auf die Stärkung von Innovation und Erleichterungen für junge Unternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU) ab.

Das Gesetz soll am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Quartals in Kraft treten.

Ergänzende Informationen

Jährlich vergibt die öffentliche Hand Aufträge in Höhe eines dreistelligen Milliardenbetrages an private Unternehmen. Die öffentliche Beschaffung ist somit nicht nur für die Erfüllung staatlicher Aufgaben relevant, sondern zugleich auch ein bedeutender Wirtschaftsfaktor und setzt dabei signifikante Investitionsanreize für Unternehmen.¹⁷

Bei der Vergabe ist zu unterscheiden, ob sie ober- oder unterhalb der EU-Schwellenwerte erfolgen soll. Die Europäische Kommission passt im Zwei-Jahres-Rhythmus die Schwellenwerte für die Geltung des EU-Vergaberechts an. Diese Schwellenwerte¹⁸ (Auswahl) liegen 2025 bei

- Bauleistungen: 5.538.000 Euro,
- Liefer- und Dienstleistungen: 221.000 Euro,
- Liefer- und Dienstleistungen durch obere und oberste Bundesbehörden: 143.000 Euro,
- Konzessionen: 5.538.000 Euro,
- Soziale und besondere Dienstleistungen: 750.000 Euro,
- Liefer- und Dienstleistungsaufträge im Verteidigungs- und Sicherheitsbereich: 443.000 Euro.

Mit dem Gesetzentwurf sollen nationale Vergaberegulungen oberhalb der europarechtlichen Schwellenwerte angepasst werden.

Zum Verfahren im Bundesrat

Die beteiligten Ausschüsse empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen:

Der federführende *Wirtschaftsausschuss* fordert in seinen Empfehlungen, generell die Zusammenvergabe mehrerer Teil- oder Fachlose zu ermöglichen, wenn wirtschaftliche, technische oder zeitliche Gründe dies rechtfertigen. Dabei sollen die Interessen von KMU berücksichtigt werden. Darüber hinaus empfiehlt der Ausschuss bezüglich des Nachprüfungsverfahrens an der aufschiebenden Wirkung einer sofortigen Beschwerde eines unterlegenen Bieters festzuhalten, um irreversible Benachteiligungen von Bietern im Vergabeverfahren zu vermeiden. Ähnlich weist der *Rechtsausschuss* in seiner Empfehlung für eine Stellungnahme darauf hin, dass es im Vergleich zur aktuellen Rechtslage durch den Gesetzentwurf zu einer erheblichen Verkürzung des Rechtsschutzes unterlegener Bieter kommt. Er bittet um Prüfung, inwieweit der Verzicht auf einzelne Beschränkungen in Betracht kommt, um insgesamt ein ausreichendes Rechtsschutzniveau zu gewährleisten.

¹⁷ *BMWE: weiterführende Informationen*

¹⁸ *Deutsches Vergabeportal: EU-Schwellenwerte*

Der *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik* bittet um Prüfung der Aufnahme von sozialen Kriterien und einer Regelung für eine EU-konforme Direktvergabe bei Dienstleistungsaufträgen für öffentliche Schienenverkehrsdienste. Weiter fordert er die Schärfung der Vorschriften hinsichtlich eines verpflichtenden Personalübergangs bei einem Betreiberwechsel bei öffentlichen Schienenverkehrsdiensten.

Für eine weitergehende Flexibilisierung des Losgrundsatzes treten auch der *Finanzausschuss*, der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten*, der *Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung*, der *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* und der *Verkehrsausschuss* ein.

Der *Finanzausschuss* und der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* bemängeln darüber hinaus Unklarheiten beim Begriff „Klimafreundlichkeit“ und befürchten diesbezüglich Einschränkungen der Handlungsspielräume öffentlicher Auftraggeber.

Zusätzlich fordert der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten*, dass bei der Vergabe öffentlicher Bauaufträge für Einrichtungen des Zivilschutzes, des Katastrophen- und des Brandschutzes die Regelungen des Gesetzes zur beschleunigten Planung und Beschaffung für die Bundeswehr Anwendung finden.

Der *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* empfiehlt andererseits, dass neben Klimafreundlichkeit auch der Aspekt der Ressourcenschonung bei der Vergabe berücksichtigt sowie soziale und umweltbezogene Aspekte bei der Vergabe strukturell gestärkt werden.

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu entscheiden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder ggf. keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-42 an Herrn Brömme.

TOP 47: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Stärkung des Verbraucherschutzes im Energiebereich sowie zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften
- BR-Drucksache 383/25 -

Einspruchsgesetz

Inhalt der Vorlage

Die Bundesregierung verfolgt mit dem Gesetzentwurf das Ziel, den Verbraucherschutz im Energiebereich deutlich zu stärken und zentrale europäische Vorgaben in nationales Recht zu überführen. Hintergrund ist die die Umsetzung mehrerer EU-Richtlinien [u. a. der sog. Strombinnenmarktrichtlinie (EU) 2024/1711¹⁹ sowie der sog. Gasbinnenmarktrichtlinie (EU) 2024/1788²⁰].

Im Zentrum steht der Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor Strompreisschwankungen. Dazu sollen u. a. Festpreistarife gesetzlich verankert und Energielieferunternehmen verpflichtet werden, angemessene Absicherungsstrategien zu entwickeln und einzuhalten. Ergänzend sollen neue Informationspflichten eingeführt werden, die Letztverbraucherinnen und -verbraucher ermöglichen sollen, aktiv am Energiemarkt teilzunehmen. Auch das so genannte „Energy Sharing“ sowie Regelungen zum Netzanschluss werden in das Energiewirtschaftsgesetz integriert, um bürgernehe Modelle der Energieversorgung zu fördern.

Darüber hinaus sieht der Gesetzentwurf vor, die Verbraucherrechte aus der neuen Gasbinnenmarktrichtlinie zur Herstellung eines Gleichklangs mit der Umsetzung der Strombinnenmarktrichtlinie zu übernehmen. Hierdurch soll eine klare Rechtslage für Verbraucherinnen und Verbraucher geschaffen werden.

Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf der Digitalisierung der Energiewende. Hierzu werden zentrale Empfehlungen des Digitalisierungsberichts nach § 48 des Messstellenbetriebsgesetzes aufgegriffen, die auf eine Verbesserung des Systemnutzens, der Wirtschaftlichkeit, der Cybersicherheit sowie des Verbrauchernutzens und der Nachhaltigkeit abzielen. Insbesondere der Smart-Meter-Rollout soll beschleunigt und effizienter gestaltet werden.

Außerdem enthält der Gesetzentwurf die Änderung des Energiefinanzierungsgesetzes, die das Finanzierungssystem für den Ausbau erneuerbarer Energien nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) transparenter und praxistauglicher machen soll. Die Ermittlung des Finanzierungsbedarfs und des Jahresausgleichsanspruchs werden künftig klar abgegrenzt. Letzterer soll sich künftig gezielt auf den Ausgleich des Saldos des EEG-Kontos der Übertragungsnetzbetreiber beziehen.

Das Gesetz soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

¹⁹ *Richtlinie (EU) 2024/1711 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Änderung der Richtlinien (EU) 2018/2001 und (EU) 2019/944 in Bezug auf die Verbesserung des Elektrizitätsmarktdesigns in der Union*

²⁰ *Richtlinie (EU) 2024/1788 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 über gemeinsame Vorschriften für die Binnenmärkte für erneuerbares Gas, Erdgas und Wasserstoff, zur Änderung der Richtlinie (EU) 2023/1791 und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/73/EG (Neufassung)*

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Die bisherigen Regelungen im EnWG wurden von der Europäischen Kommission als nicht ausreichend betrachtet; im September 2024 wurde ein Vertragsverletzungsverfahren bezüglich der Umsetzung der Strombinnenmarkttrichtlinie eingeleitet.

Sachsen-Anhalt ist mit vielen ländlichen Regionen vor Herausforderungen im Netzausbau und der Digitalisierung gestellt. Vorgaben wie u. a. Smart-Meter-Rollout verlangen Investitionen von den Versorgungsbetrieben oder auch Ressourcen aufgrund der vereinfachten Netzanschlussverfahren. Als Standort für erneuerbare Energien profitiert Sachsen-Anhalt von der verbesserten Transparenz der EEG-Finanzierungsstruktur und der damit einhergehenden Wirtschaftlichkeit von Neuprojekten.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Wirtschaftsausschuss*, der *Rechtsausschuss* und der *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* schlagen jeweils eine detaillierte und umfangreiche fachliche Stellungnahme vor:

Der *Wirtschaftsausschuss* fokussiert sich auf „Energy Sharing“ und Prüfbitten zur Vereinfachung bzw. Ausweitung sowie Anschlussbegehren und Fristen im Bereich der Digitalisierung.

Der *Rechtsausschuss* stellt Rechtsklarheit und Verfahrensrecht in den Mittelpunkt.

Der *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* thematisiert die Abwägung von Leitungsinfrastruktur und Naturschutz sowie Planfeststellungsverfahren.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu entscheiden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder ggf. keine Einwendungen erhebt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-96 an Herrn Dr. Hannemann.

TOP 49: Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der EU-Erneuerbaren-Richtlinie in den Bereichen Windenergie auf See und Stromnetze - BR-Drucksache 385/25 -

Einspruchsgesetz

Inhalt der Vorlage

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht vor, zentrale Vorgaben der EU-Erneuerbaren-Richtlinie (EU) 2023/2413²¹ in deutsches Recht zu überführen. Kernbereiche sind dabei Windenergie auf See und Stromnetze. Der Gesetzentwurf schlägt dazu Änderungen mehrerer zentraler Rechtsgrundlagen vor: des Windenergie-auf-See-Gesetzes, des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) sowie des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz. Letzteres soll um Bestimmungen zur Erhebung von Gebühren für die Ausweisung von Infrastrukturgebieten ergänzt werden.

Kern des Gesetzentwurfs ist die Beschleunigung und Vereinfachung von Genehmigungsverfahren. Dazu sollen so genannte „Beschleunigungsgebiete“ für die Offshore-Windenergienutzung sowie „Infrastrukturgebiete“ für Netzvorhaben ausgewiesen werden. In diesen speziell definierten Zonen sollen vereinfachte Verfahren gelten, insbesondere bei der Umweltverträglichkeitsprüfung und beim Artenschutz. Ergänzend sollen Regelungen zu verhältnismäßigen Minderungsmaßnahmen und zu einem Überprüfungsverfahren eingeführt werden, das unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen erkennen und ausgleichen soll. Diese Anforderungen gelten auch für bereits bestehende Gebiete, die entsprechend definiert und fingiert werden.

Darüber hinaus berücksichtigt der Gesetzentwurf auch die Verordnung (EU) 2023/1804 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe und zur Aufhebung der Richtlinie 2014/94/EU (sog. Alternative Fuels Infrastructure Regulation, AFIR)²². Ziel ist es, den Ausbau der Ladeinfrastruktur europaweit zu beschleunigen und zu vereinheitlichen. In diesem Zusammenhang wird das EnWG ebenfalls angepasst, um den rechtlichen Rahmen für die Umsetzung der AFIR-Vorgaben zu schaffen.

Das Gesetz soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Unter anderem soll durch die im Gesetzentwurf vorgesehenen Maßnahmen der Anteil erneuerbarer Energien am Bruttoendenergieverbrauch der EU bis 2030 auf mindestens 42,5 Prozent gesteigert werden. Hierdurch sollen die europäischen Klimaziele erreicht und zur Umsetzung der UN-Agenda 2030 beigetragen werden.

²¹ *Richtlinie (EU) 2023/2413 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001, der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates*

²² *AFIR*

Als Netztransitland ist Sachsen-Anhalt unmittelbar von den Infrastrukturgebieten und der damit verbundenen Raumplanung betroffen. Dies kann positive Auswirkungen bei offenen Planungsverfahren haben oder aber zu negativen und verlängerten Zeitlinien in Kombination mit Unsicherheiten bei schon bestehenden Raumordnungsplänen führen.

Die Umsetzung der novellierten EU-Richtlinie 2018/2001 hätte bis 01.07.2024 umgesetzt werden müssen; die Fristverfehlung ist Gegenstand eines Vertragsverletzungsverfahrens der Europäischen Kommission.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Wirtschaftsausschuss* sowie der *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* empfehlen detaillierte fachliche Stellungnahmen:

Der *Wirtschaftsausschuss* fokussiert sich auf die Vereinfachung von Infrastrukturgebieten, die rechtliche Absicherung des Netzausbaus sowie verwaltungsrechtliche Präzisierungen.

Der *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* plädiert für den Erhalt hoher Natur- und Artenschutzstandards sowie für Anpassungen im Verfahrens- und Kommunikationsverfahren.

Der *Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz* sowie der *Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung* empfehlen dem Bundesrat hingegen, keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf zu erheben.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu entscheiden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-96 an Herrn Dr. Hannemann.

TOP 67: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/1119 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität - BR-Drucksache 320/25 -

Inhalt der Vorlage

Mit dem von der Europäischen Kommission (im Folgenden Kommission) vorgelegten Vorschlag soll ein verbindliches Klimaziel für 2040 in die Verordnung (EU) 2021/1119 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität (im Folgenden „Europäisches Klimagesetz“) aufgenommen werden. Vorgesehen ist eine Senkung der Treibhausgasemissionen um 90 Prozent gegenüber 1990.

Der Verordnungsvorschlag sieht ferner vor, dass die Kommission unterstützende Maßnahmen prüft, um die Erreichung dieses Ziels zu erleichtern. Dazu gehören u. a. die Verwendung internationaler CO₂-Gutschriften in Höhe von 3 Prozent der Nettoemissionen (im Jahr 1990) ab 2036 sowie die Berücksichtigung dauerhafter CO₂-Entnahmen im EU-Emissionshandelssystem.

Ergänzende Informationen

Mit dem Vorschlag kommt die Kommission Artikel 4 Absatz 3 des Europäischen Klimagesetzes nach. Dieser sieht vor, dass für 2040 ein Klimazwischenziel festzulegen ist. Für 2030 und 2050 sind im Europäischen Klimagesetz bereits konkrete Klimaziele definiert: die Senkung der Treibhausgasemissionen um mindestens 55 Prozent gegenüber 1990 (bis 2030) und die Erreichung der Klimaneutralität (bis 2050).²³

Das Ziel einer Treibhausgasemissionsreduktion um 90 Prozent hat die Kommission nach eigenen Angaben unter Berücksichtigung der wissenschaftlichen Gutachten des Europäischen Wissenschaftlichen Beirats für Klimawandel und auf der Grundlage einer ausführlichen Folgenabschätzung vorgeschlagen (siehe Erwägungsgrund 3 des Vorschlags der Kommission). Der Beirat sprach sich im Mai 2025 dafür aus, die Nettotreibhausgasemissionen in der EU bis 2040 um 90 bis 95 Prozent gegenüber 1990 zu senken – allein durch Reduktionen innerhalb der EU, also ohne die Verwendung internationaler Emissionszertifikate.²⁴ Teresa Ribera, die Vizepräsidentin der Kommission für einen sauberen, gerechten und wettbewerbsfähigen Übergang, begründet den vorgeschlagenen Zielpfad damit, dass er „für die Erreichung anderer sozial- und wirtschaftspolitischer Ziele wie Sicherheit und Wohlstand unserer Menschen und Unternehmen von entscheidender Bedeutung ist. Wir wählen nicht zwischen der Wirtschaft und der grünen Agenda, wir wählen beides.“²⁵

Mehrere Umweltverbände sehen eine Treibhausgasemissionsreduktion um 90 Prozent bis 2040 als Untergrenze dessen an, was wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge notwendig ist, um die Klimaneutralität bis 2050 zu erreichen. Sehr kritisch werden die im Vorschlag der Kommission

²³ [Verordnung \(EU\) 2021/1119](#) (siehe dort Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 2 Absatz 1)

²⁴ [European Scientific Advisory Board on Climate Change: „Scientific advice for amending the European Climate Law“](#)

²⁵ [Pressemitteilung der Vertretung der Kommission in Deutschland vom 02.07.2025](#)

vorgesehenen Flexibilitätsmechanismen wie die Möglichkeit für die Länder, teilweise internationale Emissionszertifikate zur Zielerreichung verwenden zu dürfen, gesehen.²⁶

Aus der Wirtschaft gibt es gemischte Reaktionen auf den Kommissionsvorschlag. Verschiedene Wirtschaftsvertreter halten die vorgesehenen Maßnahmen zur Erhöhung der Flexibilität für nicht weitreichend genug. So spricht sich der Präsident des Verbandes der Chemischen Industrie e. V. (VCI) etwa dafür aus, auch internationale Treibhausgasemissionen in das Emissionshandels-system der EU aufzunehmen.²⁷ Als „nicht realistisch“ betrachtet der stellvertretende Hauptge-schäftsführer der Deutschen Industrie- und Handelskammer (DIHK) das vorgeschlagene Klimaziel. Er warnt vor „einem spürbaren Rückgang von Wertschöpfung und Wohlstand“, wenn es tatsächlich durchgesetzt würde.²⁸ Demgegenüber haben sich schon im Mai 2025 etwa 150 europäische Unternehmen in einem offenen Brief für ein ehrgeiziges Emissionsreduktionsziel von mindestens 90 Prozent bis 2040 ausgesprochen, um die Wettbewerbsfähigkeit der EU zu verbessern.²⁹

Anders als auf der EU-Ebene gibt es in Deutschland bereits ein gesetzlich verankertes Emissions-reduktionsziel für 2040: Das Bundes-Klimaschutzgesetz schreibt in Artikel 3 Absatz 1 eine Treib-hausgasemissionsreduktion von 88 Prozent gegenüber 1990 vor. Laut dem Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMUKN) würde ein EU-Klimaziel von 90 Prozent für dasselbe Jahr allerdings nicht bedeuten, dass Deutschland sein nationales Ziel er-höhen müsste, da in diesem – anders als beim vorgeschlagenen EU-Klimaziel – die CO₂-Senken Wälder und Böden noch nicht berücksichtigt sind.³⁰ Würden diese berücksichtigt, wären das deut-sche und das von der Kommission vorgeschlagene Klimaziel gemäß dem BMUKN vergleichbar.

Die Initiative der Kommission wird zurzeit im Europäischen Parlament und im Rat der EU beraten. Die Bundesregierung hat sich darauf geeinigt, in den Verhandlungen die von der Kommission vorgeschlagene Senkung der Treibhausgasemissionen um 90 Prozent als EU-Klimaziel für 2040 zu unterstützen.³¹ Andere Länder wie die Slowakei und Ungarn haben hingegen bereits zum Ausdruck gebracht, dass sie den Vorschlag nicht mittragen.³²

Gemäß der ursprünglichen Planung sollte der Rat „Umwelt“ der EU bereits in seiner Sitzung am 18.09.2025 seine Position festlegen. Doch nunmehr ist vorgesehen, dass sich im Oktober 2025 zunächst der Europäische Rat mit der Angelegenheit befasst. Dieser fasst seine Entscheidungen anders als der Rat „Umwelt“ gemäß dem Einstimmigkeitsprinzip. Medienberichten zufolge wird seitens der dänischen EU-Ratspräsidentschaft nunmehr gehofft, bis zum Jahresende eine Einigung zwischen den Mitgliedstaaten zu erzielen.³³

Die Verzögerungen des EU-Gesetzgebungsverfahrens könnten auch Auswirkungen auf den Klimaschutzbeitrag haben, den die EU im Rahmen des Pariser Klimaschutzabkommens bis zum

²⁶ z. B. [Pressemitteilung der Umweltstiftung WWF Deutschland vom 02.07.2025](#) oder [Pressemitteilung von Greenpeace vom 02.07.2025](#)

²⁷ [Pressemitteilung des VCI vom 02.07.2025](#)

²⁸ [Pressemitteilung der DIHK vom 02.07.2025](#)

²⁹ [zeit.de: „Europäische Unternehmen fordern ehrgeizigeres Klimaziel der EU“ vom 27.05.2025](#)

³⁰ [BMUKN: „Stellungnahme von Bundesumweltminister Schneider zum Kommissionsvorschlag für ein EU-Klimaziel 2040“ vom 02.07.2025](#)

³¹ [handelsblatt.com: „Regierung einigt sich auf Position beim EU-Klimaziel 2040“ vom 12.09.2025](#)

³² [euronews.com: „EU decision on 2040 climate target to be delayed, diplomats say“ vom 12.09.2025](#)

³³ [rtbf.be: „Les États membres de l’UE repoussent leur décision sur l’objectif climatique 2040“ vom 12.09.2025](#)

24.09.2025, also im Vorfeld der am 10.11.2025 beginnenden Weltklimakonferenz, übermitteln muss. Der Beitrag soll die Emissionsreduktionsziele für 2035 enthalten und steht somit in engem Zusammenhang mit dem Klimaziel der EU für 2040.³⁴

Zum Verfahren im Bundesrat

Der *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* spricht sich dafür aus, zu der Vorlage Stellung zu nehmen. Der Bundesrat soll das vorgeschlagene Klimaziel als „klares Klimaschutzpolitisches Signal“ begrüßen und dazu aufrufen, das EU-Gesetzgebungsverfahren noch vor der nächsten Weltklimakonferenz abzuschließen. Ferner soll der Bundesrat in der Stellungnahme seine Sorge hinsichtlich der Auswirkungen der durch den vorgesehenen Zertifikatekauf entstehenden Flexibilisierung bei der Klimazielerreichung zum Ausdruck bringen.

Der federführende *Ausschuss für Fragen der Europäischen Union* und der *Wirtschaftsausschuss* empfehlen dem Bundesrat hingegen, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.

Der Bundesrat hat darüber zu entscheiden, ob er zu der Vorlage Stellung oder von ihr Kenntnis nimmt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-51 an Herrn Kämmerling.

³⁴ *Informationspapier des Wissenschaftlichen Dienstes des Europäischen Parlaments vom Juni 2025*